

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Bestattungsgebührensatzung) in der geltenden Fassung ab 01.01.2021**

Grundlage: Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen vom 15.12.2020 (Beschluss-Nr. SR/VII/041/2020)

## **I. Erhebungsgrundsatz**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und der Friedhöfe im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Hohenmölsen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind oder den im Gebührentarif angesetzten Aufwand überschreiten, setzt die Stadt die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen;
  - b) derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, Verleihung bzw. Verlängerung eines Nutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen gestellt hat.
- (2) Gebührenschuldner für die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der Inhaber des jeweiligen Nutzungsrechtes.
- (3) Sind für gebührenpflichtige Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Für die Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres ausschlaggebend.  
Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabeinheiten in voller Höhe.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Die Gebühren mit Ausnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 werden zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig. Setzt der Bescheid im Falle der

Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres einen späteren Fälligkeitszeitpunkt fest, geht diese Fälligkeit vor.

(5) Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung), werden die bei der Erteilung des Nutzungsrechtes erhobenen Gebühren nicht (auch nicht teilweise) zurückerstattet.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **II. Gebührentarif**

<b>§ 4 Verwaltungsgebühren</b>	<b>(€)</b>
a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales oder einer Einfassung	18,50
b) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Einzelfall</li> <li>• für eine Dauerzulassung / Kalenderjahr</li> </ul>	18,50 120,00
c) Bearbeitung eines Sterbefalles	74,00
d) Erteilung einer Umbettungsgenehmigung (gem. § 11 Friedhofssatzung)	18,50
e) Umschreibung des Nutzungsrechtes (§ 14 Abs. 7 Friedhofssatzung)	18,50
f) Erteilung Einebungsgenehmigung	18,50
g) Zustimmung zur Verwendung übergroßer Säрге (§ 8 Abs. Friedhofssatzung)	18,50
h) Adressänderung Nutzungsinhaber	9,00
<b>§ 5 Nutzungsgebühren für städtische Bestattungseinrichtungen</b>	
1. Nutzung der Trauerhalle	162,81
2. Nutzung des Abschiednahmeraumes	45,59
3. Nutzung der Kühlzelle (je Tag)	12,44
<b>§ 6 Erwerb Nutzungsrechte an Grabstätte (einmalige Gebühr)</b>	
1. Erdgrabstätten	
1.1 für Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres § 13 (2) a	65,74
1.2 für Erdreihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres § 13 (2) b	107,13
1.3. Einzelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) a	197,22
1.4. Einzelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) b	241,05
1.5. Doppelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) c	595,54
2. Urnengrabstätten	
2.1. Urnenreihengrabstätte gem. Friedhofssatzung § 16 (2)	27,50
2.2. Urnenwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 17 (2) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1,00 x 1,00</li> <li>• 0,80 x 0,80</li> <li>• 1,25 x 0,80</li> </ul>	128,90 82,50 128,90
2.3. Urnenreihenammer, einfach gem. Friedhofssatzung § 19 (3) a	528,43

2.4. Urnenwahlkammer, doppelt gem. Friedhofssatzung § 19 (3) b	1.465,62
2.5. Erwerb einer Urnengrabstätte mit Kissenstein gem. Friedhofssatzung § 21 (1)	1.329,62
2.6. Erwerb einer Urnengrabstätte mit Liegeplatte gem. Friedhofssatzung § 21 (2)	1.065,83
2.7. Erwerb einer Urnengrabstätte mit Stele gem. Friedhofssatzung § 21 (3)	297,61
3. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:	
3.1. Einzelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) a	6,57
3.2. Einzelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) b	8,04
3.3. Doppelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) c	19,85
3.4. Urnenwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 17 (2)	
• 1,00 x 1,00	4,30
• 0,80 x 0,80	2,75
• 1,25 x 0,80	4,30
3.5 Urnenwahlkammer doppelt gem. Friedhofssatzung § 19 (3) b	48,85
<b>§ 6 a Grabstellengebühr (einmalige Gebühr)</b>	
Nutzung der anonymen Urnenreihengrabstätte gem. Friedhofssatzung § 10 (5)	375,46

## § 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr und dient zur Deckung allgemeiner Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Friedhofes.
- (2) Optional ist es zukünftig möglich, dass die Friedhofsunterhaltung (mit Ausnahme der Unterhaltung der Trauerhallen) an eine fachlich geeignete Firma übertragen wird. Die Übertragung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Stadtrates.
- (3) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für

		(€)
1.1.	Erdreihengrabstätte und Einzelerdwahlgrabstätte	66,32
1.2.	Doppelerdwahlgrabstätte	163,85
1.3.	Urnenreihengrabstätte	22,70
1.4.	Urnenwahlgrabstätte	
	• 1,00 x 1,00	35,47
	• 0,80 x 0,80	22,70
	• 1,25 x 0,80	35,47

- (4) Bei einer Beisetzung in

- a) einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 18 Friedhofssatzung)
- b) einer Urnenkammer (§ 19 Friedhofssatzung)
- c) einer pflegearmen Urnengrabstätte (§ 21 Friedhofssatzung)

ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Gebühr der Überlassung dieser Grabstätte/Grabstelle abgegolten.

## § 8 Entgelte für besondere Leistungen

Die Erbringung weiterer Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung, die auch die Höhe des dafür als Gegenleistung zu zahlenden Entgelts einschließt.

### **§ 9 Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- oder Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe

### **Bekanntmachung:**

- Satzung 31.12.2020 (in Kraft mit Wirkung ab 01.01.2021)